



Statuten des Vereins Flusswelle Bern

1. Name und Sitz (Art. 1)

Der Verein "Flusswelle Bern" hat seinen Sitz in Bern, Schweiz (Art. 60 ff. ZGB).

2. Zweck

Der Zweck des Vereins "Flusswelle Bern" ist zusammen mit Partnern eine stehende Welle in Bern zu bauen und betreiben (Art. 60, Abs. 1 ZGB), um damit verschiedene Wassersportarten zu fördern. Weiter setzt sich der Verein zum Ziel, sich um Unterhaltsarbeiten, Präsenz auf dem Gelände und ein Rahmenprogramm (z.B. Schnupperkurse) zu kümmern (Art. 74 ZGB).

Der Verein „Flusswelle Bern“ vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er beteiligt sich aktiv an Gesetzgebungs- und Planerlassverfahren und ist berechtigt, Vernehmlassungen, Einsprachen und weitere Rechtsbefehle in Interesse der Vereinsmitglieder einzureichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Die Höhe der Mitglieder-Beiträge werden nach Art. 71, Abs. 1 ZGB in die Statuten aufgenommen. Der Verein kennt einzig eine Mitgliederkategorie:

3.1. Vereinsmitglied

Jede natürliche Person, die mündig ist und aktiv an verschiedenen Aktionen des Vereins mitmachen will.

Mitgliederbeitrag: 30.- SFr.

3.5. Gönner/ Sponsoren

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die zum Beispiel Aktivitäten des Vereins finanziell oder materiell im grösseren Rahmen unterstützen. Sie werden, falls nicht ausdrücklich gewünscht, namentlich auf der Website als Gönner erwähnt. Mindestbeitrag: ab 100.- SFr. Sponsorenbeiträge und Gegenleistungen werden mit dem Vorstand ausgehandelt.

3.6. Eintritt

Wer Mitglied werden will, meldet sich über die Website flusswelle.be an und bezahlt den Mitgliederbeitrag. Nach Eingang des Mitgliederbeitrages wird die Anmeldung via email bestätigt. Die anzugebenden Daten werden vertraulich behandelt.

3.7. Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. (Art. 73, Abs. 1 ZGB)

3.8. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Wasser-Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angaben der



Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. (Art. 72, Abs 1 ZGB Ausschluss ohne Begründung)

3.9. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder werden via Website über den aktuellen Projektstand, Events und News informiert. Sämtliche Mitglieder haben ein Stimmrecht an der Generalversammlung und geniessen freien Eintritt bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins.

3.10. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Vereinsmitglieder bezahlen jährlich ihren Mitgliederbeitrag. Alle Mitglieder verpflichten sich, wenn immer möglich, an Aktionen des Vereins teilzunehmen.

9. Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

1. Mitgliederbeiträge
2. Sponsoring (nur mit Absprache mit dem Vorstand)
3. Spenden
4. Subventionen
5. Erlös aus Veranstaltungen

Das Vereinsgeld wird zu Vereinszwecken und zur Realisierung des Flusswellenprojektes verwendet. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

10. Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht kommt auch beim Vorstand zu tragen. (Art. 68 ZGB)

11. Veruntreuung

Veruntreuung wird mit bis zu fünf Jahren geahndet. (Art. 140 StGB)

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

13. Vorstand

Alle Vorstandsmitglieder werden von der jährlichen Generalversammlung gewählt, bzw. bestätigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

14. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der an der dazu anberaumten Versammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Ein allfälliger Überschuss nach Auflösung des Vereins geht an zielverwandte Organisationen.

Bern, den 6. Dezember 2010

Die Präsidentinnen